

Pflegeleistungsverfahren

Es wurde für die <u>Klägerin</u> beantragt, unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 11.01.2021 in der Fassung des Widerspruchbescheides der Beklagten vom 23.03.2021 die Beklagte zu verpflichten, die Kosten für ein Hausnotrufgerät für die Klägerin ab Januar 2021 zu übernehmen und die entstandenen Kosten für das 1. Halbjahr 2021 in Höhe von 71,40 € an die Klägerin zu erstatten.

Sachverhalt:

Die Beklagte begründet ihre Ablehnung damit, dass die Klägerin nicht pflegebedürftig sei und für sie kein Pflegegrad anerkannt worden sei.

Mit Bescheid vom 07.06.2021 hat die Beklagte allerdings für die Klägerin den Pflegegrad 2 ab dem 01.03.2021 anerkannt.

Insoweit wurde Bezug genommen auf das Verfahren vor dem zuständigen Sozialgericht. In einem Gutachten der Pflegesachverständigerin vom 03.05.2021 zum vorgenannten sozialgerichtlichen Verfahren hatte diese festgestellt, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen für ein Pflegegrad 2 mit Sicherheit auf Dauer und spätestens seit dem Begutachtungstermin am 24.03.2021 und sehr wahrscheinlich schon spätestens seit Januar

2021 erfüllt werden. Da dem Kläger als Ehegatten und Haushaltsmitglied der Bedarf der Klägerin deutlich vor Augen war, hatte dieser bereits frühzeitig das erforderliche Hausnotrufsystem beschafft. Das Hilfsmittel ist seit dem 15.10.2020 im Hilfsmittelverzeichnis gelistet.

In der Anlage wurde der Zahlungsnachweis über die bislang geleisteten Mietgebühren für das 1. Halbjahr 2021 in Höhe von 71,40 €, monatlich 11,90 € übersandt, deren Erstattung von der Beklagten begehrt wird.

Beschluss:

Nach Auffassung der Kammer dürften die Voraussetzungen für die Gewährung eines Hausnotrufsystems vorlegen. Das Hausnotrufsystem dürfte aufgrund des derzeitigen Sachverhalts zur selbstständigen Lebensführung erforderlich sein.

Aus dem Gutachten sowohl einer Sachverständigen als auch aus dem Medizinischen Dienst Gutachten dürfte sich unstreitig ergeben, dass aufgrund der hochgradigen Knieschädigungen sowie nunmehr die Hüftschädigungen eine erhebliche Beeinträchtigung der Gehfähigkeit gegeben ist.

Bereits aus dem Gutachten der Sachverständigerin hatte sich hierzu ergeben, dass eine Hilfeleistung bei allen Transfers erforderlich ist. Hierzu zählen ebenfalls Transfers zur Toilette.

Weiterhin ist eine erhebliche Einschränkung der Gehfähigkeit gegeben. Das selbstständige Gehen ist über kurze Strecken nur mit Hilfe eines Rollators möglich.

Der Vertreter der Klägerin hatte ergänzend im Rahmen der Verhandlung angegeben, dass auch beim Gehen die Gefahr bestünde, dass die Klägerin in der Hüfte einknickt und entsprechend auf dem Weg zur Toilette stürzen kann. Insofern ist auch von dem Beklagten eine erhebliche Sturzgefährdung nicht bestritten worden. Die Erforderlichkeit eines Hausnotrufsystems ergibt sich sodann daraus, dass nicht gewährleistet ist, dass die Klägerin im Falle eines Sturzes ein Handy sachgerecht bedienen kann. Hierzu hat der Vertreter der Klägerin auf ein Bericht des Hausarztes von November 2019 verwiesen. Hier sind psychiatrische Erkrankungen im Sinne on Panikstörungen und einer Angsterkrankung aufgeführt.

Im Hinblick darauf schließen die Beteiligten zur Beendigung des Rechtsstreits folgendes:

- 1. Die Beklagte gewährt der Klägerin die Leistungen für ein Hausnotrufsystem ab März 2021
- 2. Die Beteiligten erklären den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt.
- 3. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

Die Beteiligten sind sich dabei darüber einig, dass es sich bei dem Hausnotrufsystem um dasjenige handelt, welches bereits bei der Klägerin installiert ist und mit einer Rechnung vom 28.06.2021 nahgewiesen wurde.